



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Begriff, Name, Sitz
- § 2 Aufgaben und Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft in anderen Vereinen

II. Mitgliedschaft

- § 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft
- § 6 Aufnahme
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Beiträge

III. Gliederung

- § 11 Organe des Vereins
- § 12 Geschäftsführender Vorstand
- § 13 Erweiterter Vorstand
- § 14 Mitgliederversammlung
- § 15 Ältestenrat
- § 16 Kassenprüfung

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

- § 17 Wahlen und Abstimmungen
- § 18 Ehrenamtliche Tätigkeit
- § 19 Zweckvermögen
- § 20 Auflösung des Vereins

V. Annahme der Satzung

Vereinsvorstand mit Stand vom 03.02.2017

- Anlage 1 Geschäftsordnung „Schützenverein Vorwalsrode“
- Anlage 2 Geschäftsordnung „Sportschützenabteilung“
- Anlage 3 Geschäftsordnung „Bewirtung Schützenhaus“



- Satzung -

I. Allgemeines

§ 1 Begriff, Name, Sitz

Der Schützenverein Vorwalsrode von 1906 e.V. (im folgenden Verein genannt) ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Einzelpersonen, die den Schießsport pflegen und fördern.

Der Verein mit Sitz in Walsrode verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist politisch, konfessionell und Herkunftsneutral. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zweck des Vereins ist die „Förderung des Sports“ (Sportschießen)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch;

- a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
- b) Errichtung von Schießsportanlagen,
- c) Intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
- d) Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung schießsportlicher Wettkämpfe und Meisterschaften in allen Disziplinen des Schießsports,
- e) die Pflege des Schützenbrauchtums als integraler Bestandteil des Hauptzwecks Sportschiessen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. Er kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden erwerben.



- Satzung -

II. Mitgliedschaft

§ 5 Voraussetzung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) als ordentliches Mitglied:
alle natürlichen Personen die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder wird durch Aufnahme erworben. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand. Ablehnungsgründe sind dem Antragsteller nicht bekanntzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder üben ihre Rechte durch ihre Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - b) zur Erreichung der gesteckten sportlichen Ziele mitzuwirken,
 - c) die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Ableben,
 - b) Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
 - c) Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Ältestenrates (§15)
 - d) Auflösung des Vereins.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstanden sind, bleiben bestehen.



- Satzung -

§ 9 Ausschließungsgründe

1. Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen,
 - a) Wenn ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten mit mehr als sechs Monaten im Rückstand und zweimal vergeblich gemahnt worden ist,
 - b) wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung gröblich zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft verstößt.

Der Ausschluss zu a) erfolgt durch den erweiterten Vorstand, zu b) und c) durch den Ältestenrat (§13 / §15).

2. Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden.
3. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntgabe der Ausschlussentscheidung beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
4. Mit dem Ausschluss verliert der Ausgeschlossene das Recht zum Tragen von Auszeichnungen und Emblemen des Vereins. Der Schützenpass ist zurückzugeben.
5. Nach Ablauf von zwei Jahren kann von dem Ausgeschlossenen die Neuaufnahme beantragt werden.

§ 10 Beiträge

Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederhauptversammlung beschlossen (§ 14).



- Satzung -

III. Gliederung

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der geschäftsführende Vorstand (§12),
- der erweiterte Vorstand (§13),
- die Mitgliederversammlung (§14).

§ 12 Geschäftsführende Vorstand

1. Dem Geschäftsführende Vorstand gehören an:

- der/die Vorsitzende (1)
- die stellvertretenden Vorsitzenden/-in (2)
- der/die Schriftführer/-in (1)
- der/die Schatzmeister/-in (1)
- der/die Beisitzender/-in (1)
- der/die Schiesssportleiter/-in (1)
- der/die Kommandeur/-se (1)
- der/die Verwalter/-in Wirtschaftsbetrieb (1)

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26, Abs.1 BGB.

3. Der Vorsitzende und je ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemäß § 26, Abs.2 BGB.

4. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und geleitet.

Eine Tagesordnung sollte möglichst mit der Einladung bekannt gegeben werden. Zu den geschäftsführenden Vorstandssitzungen können zu entsprechenden Tagesordnungspunkten Mitglieder hinzugezogen werden. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

5. Entsteht bei Beschlussfassungen Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind berechtigt jederzeit in die Geschäftsführung des Vereins Einsicht zu nehmen.

7. Der Schriftführer nimmt an allen Sitzungen und Besprechungen teil. Über die Verhandlungen des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen.



- Satzung -

8. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins gemeinsam mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes. Für ordnungsgemäße Buchführung und Geldanlage ist Sorge zu tragen.
9. Der geschäftsführende Vorstand haftet für sorgfältige Verwaltung des Vereinsvermögens.
10. Zu einer Verfügung des Vereinsvermögens bedarf der geschäftsführende Vorstand der Genehmigung der Mitgliederversammlung. Er ist jedoch berechtigt, über Beträge für anfallende wichtige Ausgaben gemeinsam zu verfügen, dessen Höhe in der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
11. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes rückt der Vertreter an dessen Stelle.

§ 13 Erweiterter Vorstand

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der/die Ehrenvorsitzende
 - der jeweilige Vereinskönig
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - die Stellvertreter des geschäftsführenden Vorstandes
 - der/die Platzwart/-in
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederhauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der Neuwahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Schiesssportleiter/-in und dessen Vertreter wird von der Sportschützenabteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und der Mitgliederhauptversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

3. Jedes ordentliche Mitglied, das das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein ist, kann in den Vorstand gewählt werden.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Stellvertreters des geschäftsführenden Vorstandes ist Ersatz durch eine Neuwahl erforderlich.
5. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für
 - a) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Bestellung von Ausschüssen zur Erledigung von Sonderaufgaben,
 - d) Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden und erweiterten



- Satzung -

Vorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind, sowie den Ausschluss von Mitgliedern nach § 8 und § 9

6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter beruft die Sitzungen und Versammlungen ein und leitet diese. Die Tagesordnungspunkte sind mit der Einladung bekanntzugeben.
7. Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 17).
8. Über sämtliche Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Leitenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes (§ 13)
 - b) den ordentlichen Mitgliedern.
3. Die Mitgliederhauptversammlung ist zuständig für
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes (§ 13),
 - Wahl des Ältestenrates (§15),
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Vertreter (§ 16),
 - Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Beitrages (§ 10),
 - Satzungsänderungen,
 - Ausschluss von Mitgliedern (§ 8),
 - Ernennung des Ehrenvorsitzenden (§ 13),
 - Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - Auflösung des Vereins (§ 21).
4. Die Mitgliederhauptversammlung findet jeweils am Anfang des Jahres statt und wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen.
Die Bekanntgabe erfolgt an jedes Mitglied vor Jahresbeginn schriftlich mit dem Terminkalender und 14 Tage vor der Versammlung durch Aushang im Schützenhaus unter Angabe der Tagesordnung.
5. Eine Mitgliederversammlung hat vor und nach dem Schützenfest stattzufinden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist und/oder wenn es die Mehrzahl der Mitglieder bzw. des erweiterten Vorstandes für erforderlich halten.



- Satzung -

7. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
8. Anträge zu den Versammlungen müssen 7 Tage vor Beginn beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Bei verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
Über Anträge zum Ordnungspunkt „Verschiedenes“ wird nicht abgestimmt.
9. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
10. Nichtmitglieder haben keinen Zutritt zu den Versammlungen.

§ 15 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus

- fünf Beisitzern
- und zwei Ersatzmitglieder

die das 50. Lebensjahr vollendet haben und von der Mitgliederhauptversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden (§ 14).

Den Vorsitz führt das älteste Mitglied.

2. Mitglieder des erweiterten Vorstandes dürfen dem Ältestenrat nicht angehören.
3. Ein Mitglied des Ältestenrates kann an einer zur Verhandlung anstehend Sache, mit der er in Verbindung steht oder an welcher er beteiligt ist, nicht teilnehmen.
4. Der Ältestenrat wird zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins und zur Ausschließung von Mitgliedern aus dem Verein einberufen (§ 8).
5. Der Ältestenrat kann feststellen, dass die den Gegenstand einer Berufung bildende Maßnahme nicht gerechtfertigt ist.

Er kann aussprechen und bestätigen

- Verwarnung,
- Verweis,
- schwerer Verweis,
- Ausschluss



- Satzung -

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer prüfen, ob die verwalteten Gelder des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen verwendet wurden.
2. Dem Verein müssen für diese Aufgaben zwei Kassenprüfer und ein Vertreter zur Verfügung stehen.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein und werden von der Mitgliederhauptversammlung gewählt (§ 14).
4. Bei der Wahl der Kassenprüfer ist ein Turnus einzuhalten, bei dem jährlich ein Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt wird. Der Amtsälteste scheidet jeweils nach zwei Jahren aus.
5. Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen.
6. Über die Durchführung ist zu berichten. Danach kann dem Schatzmeister und dem Gesamtvorstand durch die Mitgliederhauptversammlung Entlastung erteilt werden.

IV. Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 17 Wahlen und Abstimmungen

1. Jede Satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
2. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl schriftlich zu erfolgen.
4. Die Versammlungen fassen Beschlüsse, falls nicht andere Bestimmungen vorliegen (§ 20), ohne Rücksicht auf die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.
5. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind.
6. Satzungsänderungen bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



- Satzung -

§ 18 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die im Interesse und Auftrag des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der vom erweiterten Vorstand festgesetzten Höhe erstattet.

§ 19 Zweckvermögen

Zur Erreichung des in § 2 aufgezeigten Zweckes ist ein Zweckvermögen anzulegen, wenn ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erzielt worden ist.

Dieses Zweckvermögen darf nur für schiesssportliche und Jugendfördernde Aufgaben verwendet werden.

§ 20 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung oder zur Änderung bzw. Wegfall des Zweckes des Vereins (§ 2) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Walsrode die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports (Sportschießen) zu verwenden hat.

Dieser Beschluss ist erst wirksam nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

Schützenverein Vorwalsrode von 1906 e.V.

- Satzung -



V. Annahme der Satzung und in Kraft treten

Mit in Kraft treten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen mit den Vorgenommenen Satzungsänderungen außer Kraft.

Die Geschäftsordnung zur Anlage 1,2 und 3 sind Bestandteile dieser Satzung.

Die vorliegende Satzung wurde durch Beschluss durch die Jahreshaupt-Versammlung am 03.02.2017 in Walsrode angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Walsrode, am 03.02.2017

Schützenverein Vorwalsrode von 1906 e.V.

Der Vorstand

Uta Höper
Vorsitzende

Klaus-Dieter Osterloo
stellvertr. Vorsitzender

Norbert Willenbockel
stellvertr. Vorsitzender

Antonia Willenbockel
Schriftführerin

Eveline Berkmann
Schatzmeister

Franziska Höper
Schiesssportleiterin

Matthias Gebers
Verwalter Wirtschaft

Ingrid Köhring
Beisitzerin

Kommandeur